

Satzung

des Reit -und Fahrverein

Hüttenberger Land e.V.

§ 1 Der Verein trägt den Namen Reit – und Fahrverein Hüttenberger Land e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Der Sitz des Vereins ist Hüttenberg. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§51-68 AO 1977).

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vereinsvermögen dient nur gemeinnützigen Zwecken des Reitsports. Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports, die Ausbildung insbesondere der Jugend im Umgang mit Pferden, Abhalten von geordneten Reitübungen, Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, Durchführung von Versammlungen, reitsportlichen Veranstaltungen, Kursen Reitjagden. Der Verein ist unpolitisch.

§ 4 Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder sind zu Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die des Eintrittsgeldes für neue Mitglieder wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb der

passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen nicht unmittelbar am reiterlichen Geschehen teil. Sie zahlen ermäßigte Beiträge. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einzig und alleine durch Einzugsermächtigung. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.1991).

§ 4a Arbeitsstunden / Ersatzzahlungen

Die Mitglieder*innen sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet, alternativ zur Zahlung einer Ersatzleistung. Die Einzelheiten hierzu, wie z.B. Anzahl der Arbeitsstunden bzw. Höhe der zu zahlenden Ersatzleistungen und ab welchem Alter diese gefordert werden, ist in einer Ordnung (Vereinsordnung des Reit – und Fahrvereins Hüttenberger Land e.V. – Arbeitsstunden / Ersatzzahlungen) geregelt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein, sowie den Sport in Verbindung mit dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 6 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Frist von mind. 6 Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes.

§ 7 Wer durch sein Verhalten das Interesse des Vereins schädigt, insbesondere auch wer bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diesen Ausschlussbeschluss, der ihm schriftlich mit der Begründung versehen zuzustellen ist, binnen einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung, Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen, die mit Stimmenmehrheit endgültig darüber entscheidet. Ein Mitglied, das ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch an das

Vereinsvermögen. Bei zwangsweisem Ausschluss infolge Beitragsrückstand bleiben die Beitragsforderungen des Vereins gegen das Mitglied bestehen.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Schriftführer

Kassenwart

Mindestens 2 Beisitzer

§ 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende; der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Kassenwart ist insbesondere für die genaue Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsabschluss aufzustellen, der durch 2 Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Jahr wählt, geprüft werden muss. Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende März zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit der Angabe von Gründen stellen. Die Versammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

§ 13 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen. Anträge, die mindestens 10 Mitglieder unterschrieben und 8 Tage vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand vorgelegt haben, sind noch mit auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berufen zur Beschlussfassung über folgende Punkte:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes in jedem 2. Jahr
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie eventuelle sonstige finanzielle
5. Beschlussfassung über sportliche Veranstaltungen im laufenden Jahr.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Satzungsänderungen

§ 15 Bei der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders vorsieht, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder vom

vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Stimmangabe durch gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

§ 16 Über die Vorgänge, insbesondere die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 17 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite einzuberufen. Für die Einberufung gilt keinerlei Frist oder sonstige Formvorschrift. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung desselben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

Hüttenberg, den 20.05.2022